



FÖRDERVEREIN

Hans und Sophie Scholl - Gymnasium Ulm / Donau e.V.

Hans und Sophie Scholl - Gymnasium

Partnerschule für Europa
Partnerschule des Sports

ulm

unesco-projekt-schulen

89077 Ulm Wagnerstraße 1
foerderverein@schollgym-ulm.de

SATZUNG des Fördervereines Hans und Sophie Scholl-Gymnasium Ulm/Donau e.V. vom 01.01.2011

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Hans und Sophie Scholl-Gymnasium Ulm/Donau e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Ulm und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Hans und Sophie Scholl Gymnasium Ulm und dessen Einrichtungen. Träger des Gymnasiums ist die Stadt Ulm. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und soll zur Verbesserung der Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben, sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen, auch Zuschüsse zum Aufenthalt im Schullandheim oder für Klassenfahrten gewähren. Der Förderverein bezweckt das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen dem Hans und Sophie Scholl Gymnasium Ulm, den Eltern, Schülern, Lehrer/innen, Ehemaligen und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, um damit lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder anzustreben, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Die früheren SchülerInnen und die LehrerInnen des Gymnasiums
 - b) ihre Angehörigen
 - c) die Angehörigen der jetzigen SchülerInnen
 - d) sonstige Personen, die sich für die Arbeit des Gymnasiums einsetzen wollen.Sie kann schriftlich oder mündlich einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden; über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
 - 4) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
 - 5) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§4 Beitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu zahlen.
- 2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§5 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- Zu der Beratung des Vorstandes über die Mittelverteilung können die zuständigen FachlehrerInnen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§6 Vorstand

- 1) der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) SchriftführerIn
 - d) KassenführerIn
 - e) einem Vertreter / einer Vertreterin der Schulleitung
 - f) einem Vertreter / einer Vertreterin der Schülermitverwaltung
 - g) drei BeisitzerInnen
- 2) Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 4) die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung für die kommenden Geschäftsjahre.
- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes verlangt. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- 5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§8 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§9 Auflösung

- 1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ulm zur unmittelbar und ausschließlichen Verwendung für das Hans und Sophie Scholl Gymnasium Ulm.